

### **Klarstellung Nr. 3**

#### **1. Verdingungsordnung**

##### **Art. 19**

Dritter Absatz

*Unter „Annahme durch den Auftraggeber“ ist die erfolgte Überprüfung der Mindestmerkmale aus Art. 38 zu verstehen.*

##### **Art. 27**

Siebter Absatz

*Der Satz “Das oben aufgeführte Personal muss dem Auftraggeber in jeder Hinsicht genehm sein” wird gelöscht.*

*Nach „von denen, die“ und vor „die das Auftreten von schweren und nachgewiesenen Gründen für die Inkompatibilität mit den operativen Zielen des Dienstes und dem Ansehen der Institution verursacht haben“, einfügen „nach gemeinsam von den Parteien durchgeführter Überprüfung und unter Anwendung auf das Personal des ZE der Garantien aus Gesetz 300/70, Art. 7 ”*

*Es wird klargestellt, dass alle gesetzlich vorgesehenen Garantien auf das Personal angewendet werden. Insbesondere, wenn sich Fälle einstellen sollten, in denen nach Ansicht des AG das Personal des ZE schwerwiegende und dokumentierte Gründe von Inkompatibilität mit den operativen Zielen des Dienstes oder dem Ansehen der Institution verschuldet hat, wird der Konflikt ausgetragen, indem die Feststellung der eventuellen Inkompatibilität aus einem transparenten Verfahren zur Überprüfung der Fakten hervorgeht. Dabei hat die Überprüfung vor allem das Ziel, die Fälle der umstrittenen Auslegung der Normen beizulegen und zum eventuellen Erlass von Richtlinien zu führen, die von ZE und AG gemeinsam anerkannt werden, damit der Konflikt sich nicht wiederholen kann.*

Letzter Absatz

*Am Ende des Absatzes, nach „nach Art. 18“ einfügen: „Für Tage mit besonders starkem Arbeitsaufkommen wird akzeptiert, dass die betreffende Mitteilung innerhalb des nächsten Tages erfolgt, ohne dass deswegen Vertragsstrafen angewandt würden.“*

##### **Art. 30**

Letzter Absatz

*Nach „...des Einsatzes außerhalb der Provinz aufzunehmende Personal“ und vor „qualifiziert für diese Art des Einsatzes.“ einfügen: “im Sinne der geltenden Ausgabe des ENAC-Reglements – OPERATIVE BESTIMMUNGEN FÜR DEN NOTARZTDIENST MIT HUBSCHRAUBERN -, aus dem ENAC-Rundschreiben OPV 18A und dem zweiten Teil des Leitungsbeschlusses D.D 41\_6821\_M3E,”.*

##### **Art. 31**

Absatz **Startzeiten**

Dritter Absatz

*„muss ... erfolgen“ mit „erfolgt“ ersetzen und ebenso „normalerweise“ mit „ungefähr“.*

*Nach “LNZ” hinzufügen „beziehungsweise innerhalb der Zeit, die für eine korrekte und umfassende Durchführung der notwendigen Verfahren für eine sichere Aufnahme und Abwicklung des Einsatzes notwendig ist.“*

#### Fünfter Absatz

*Es wird klargestellt, dass die widrigen Wetterbedingungen, zu denen auch die verminderte Sicht am Boden und in den Tälern gehört, sofern diese auch auf verschlechterte Lichtbedingungen zurückzuführen ist, im Text als Hinderungselement für die Annahme des Einsatzes und falls sie während des Fluges und/oder am Einsatzort auftreten, als Bedingung für die Unterbrechung des Einsatzes angeführt werden. Die Annahme eines Einsatzes, der das Überschreiten der Flug- und/oder der Dienstzeiten erfordert, stellt keine Verpflichtung für den Hubschrauberkommandanten dar, der angehalten ist, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.*

#### Siebter Absatz

*Bezüglich der Anfragen nach sekundären Transporten und den Bedingungen für deren Annahme wird in der VO hervorgehoben, dass die Annahme des Einsatzes durch den Kommandanten nach operativen Verfahren zu erfolgen hat, die dazu geeignet sind, der Anforderung des Einsatzes unter Berücksichtigung der technischen und operativen Requisiten für eine korrekte und sichere Aufnahme und Durchführung des Einsatzes Folge zu leisten.*

*Dies umfasst die Überprüfung und Bewertung aller vom Kommandanten für notwendig erachteten Bedingungen, wobei dieser, entsprechend Art. 40 der VO seine Autorität für alles in seinen Kompetenzbereich fallende einsetzen kann und nach Auffassung des schreibenden AG auch muss, um die Sicherheit des Fluges zu gewährleisten.*

*Es wird daher klargestellt, dass im Falle von Einsätzen, die kurz vor Erreichen der Limits für Dienst- und/oder Flugzeiten angefordert werden, der Pilot unter anderem den eigenen Ermüdungsgrad und den der Besatzung bewerten muss. Falls dieser von allen Besatzungsmitgliedern als annehmbar bewertet wird, fragt der Pilot bei der LNZ nach, ob der Einsatz unaufschiebbar ist (wie in den Fällen, in denen die Nichtdurchführung des Transports eine Gefahr für das Überleben des Patienten darstellt, die andernfalls nicht abgewendet werden kann). Wenn die Antwort dies bestätigt, wird der Pilot annehmen, wobei alle anderen Einschränkungen bestehen bleiben. Die Überschreitung der Flug- und/oder Dienstzeiten kann immer nur Ausnahmecharakter haben.*

*Die Kompensationsmodalitäten sind auf Initiative des ZE entsprechend der Bestimmungen aus Art. 7 des ENAC-Reglements, „Reglement über den Einsatz, die zeitlichen Begrenzungen für Flug- und Dienstzeiten sowie Ruhebedingungen für den Piloten der Hubschrauber, die für den Lufttransport von Passagieren für Verbindungsflüge mit Ölplattformen, für ärztlichen Notfalldienst sowie Such- und Rettungstätigkeit in den Bergen bestimmt sind“, sowie der anderen anwendbaren Bestimmungen umzusetzen und müssen im von der ENAC angenommenen Verwendungsschema des Anbieters aufgeführt werden.*

#### **Art. 34**

*Angewandt wird, was in der Anlage 1 zur VO aufgeführt ist, nämlich, dass im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die elektromedizinischen Kits bzw. die HEMS-Kabinenkonfiguration eine spezifische Genehmigung benötigen, und zwar sowohl für die elektromagnetische Kompatibilität, als auch für die Installation. Die betreffende Bewilligungsdokumentation der ENAC für die spezifische HEMS-Kabinenkonfiguration und der dazugehörige Anhang zum Flughandbuch des eingesetzten Hubschraubers (ExMod. ENAC 154) müssen spätestens bis zur Dienstaufnahme vorgelegt werden. Im Falle der Ersetzung der derzeit genutzten elektromedizinischen Geräte, deren detaillierte Auflistung in der vorhergehenden, am 31. Januar 2012 veröffentlichten Klarstellung erfolgte, wird dem ZE mit angemessener Vorlaufzeit Mitteilung erstattet und die notwendige Zeit zugestanden, um alle notwendigen Auflagen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.*

#### **ANLAGE 1**

Paragraph **Gründe für die Nutzung des Schwerpunktlasthakens OPV 18A (Paragraph 8.1)**

*Den Satz unter Punkt 5 streichen: „Einsätzen in Höhenlagen unter schlechten Wetterbedingungen (Turbolenzen, Wind, schlechte Sicht, usw.);“*

*Am Ende des Absatzes einsetzen: „Bezüglich der Tätigkeiten aus Punkt 1 bewerten AG und ZE innerhalb der ersten beiden Dienstjahre gemeinsam deren Nützlichkeit und Machbarkeit für den Verlauf des zweiten Abschnitts des Vertragszeitraumes“.*

Im positiven Fall wird der ZE vor Beginn der Tätigkeiten einen besonderen Anhang für sein Bedienerhandbuch vorsehen, in dem die operativen Modalitäten, die Schulungsaspekte und die Frequenz für die Übungen des gesamten eingesetzten Personals festgelegt sind. Der AG wird die eventuellen Mehrkosten des ZE für diese Tätigkeiten anerkennen.

*Es wird klargestellt, dass die Tätigkeiten mit Schwerpunktlasthaken vom AG als Tätigkeiten für Ausnahmefälle betrachtet werden.*

## **ANLAGE 2**

Angeführt wird das Modell des transportablen Brutkastens, welcher derzeit bei den HEMS-Stützpunkten von Bozen und Brixen verwendet wird.

Modell Dräger 5400.

### **2. DUVRI**

Seite 3 Paragraph „Biologische Arbeitsstoffe.“ Unterabschnitt „Allgemeine Anmerkungen“

Erster Absatz

*Nach dem Begriff “krankheitserregenden biologische Arbeitsstoffen ” einfügen “, die durch die Luft mittels Droplets oder infiziertem Aerosol übertragen werden können“.*

Vierter Absatz

*Nach dem Begriff „Selbstständige (externe Arbeitnehmer)“ folgende Sätze einfügen*

Bezüglich der biologischen Arbeitsstoffe, die durch die Luft, mittels Droplets oder infiziertem Aerosol übertragbar sind, ist das Risikopotenzial angesichts des Übertragungsweges nur durch den Umstand gegeben, dass die räumliche Umgebung frequentiert wird und die Vorsichtsmaßnahmen sind vor allem auf den Schutz der Atemwege ausgerichtet.

**Der AG und der ZE werden** bei der Bestimmung der Bedingungen für die Transportfähigkeit der Patienten mit dem Hubschrauber die Natur und die Übertragungsmodalitäten der biologischen Arbeitsstoffe allgemein und insbesondere der durch die Luft mittels Droplets oder infiziertem Aerosol übertragbaren Stoffe berücksichtigen, ebenso wie die Möglichkeit, die Pilotenkanzel physisch vom Sanitätsabteil zu isolieren sowie die Verfügbarkeit oder Nichtverfügbarkeit von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), die mit der Steuerung des Luftfahrzeugs vereinbar sind. Um im Falle eines Luftverkehrsunfalls die Anwendung der notwendigen Maßnahmen zur Begrenzung des biologischen Risikos zu Lasten der vom Überflug betroffenen Bevölkerung und der Einsatzkräfte zu ermöglichen, müssen außerdem die in der IHR (International Health Regulation del 2005) enthaltenen Anweisungen im Hinblick auf die Mitteilungen berücksichtigt werden, die der zuständigen Luftfahrtbehörde im Falle des Transports von Personen zu machen sind, die von Pathologien der Gruppe 3 und 4 (Auflistung in der Anlage XLVI del Ges. vertr. Dekr. 81/2008), betroffen sind.

Aus diesem Grund und um die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen für diese Art von Transporten anzuwenden, wird die LNZ vor jedem Flug, für den Ansteckungsgefahr durch den Patienten durch Krankheitserreger der Gruppe 3 oder 4 aus der Anlage XLVI del Ges. vertr. Dekr. 81/2008 vermutet wird oder zweifelsfrei besteht, dem Piloten die Art der Infektion und alle Informationen über deren potenzielle Übertragbarkeit mitteilen.

Seite 7 Paragraph PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS ODER DER SELBSTSTÄNDIGEN IM BEREICH SICHERHEIT UND MANAGEMENT DES RISIKOS DURCH INTERFERENZEN

*Dritter Absatz*

*Nach dem Begriff „oben angeführten Bestimmungen“ einfügen: „und der anderen geltenden und anwendbaren,“*

Seite 8

**Unterabschnitt DOKUMENTE DES AUFTRAGNEHMERS ZUR SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ**

*Nach Punkt 11 einfügen:*

Der ZE muss im dafür geeigneten Anhang seines Bedienerhandbuchs detaillierte Informationen einfügen über:

- Modalitäten und Beschränkungen des Transports von Patienten mit übertragbaren Krankheiten;
- Mitteilungen an die Luftfahrtbehörde;
- SPA-Ausrüstungen und deren Verwendung, die mit der Steuerung des Luftfahrzeugs kompatibel sind;
- Desinfektions-/Sterilisationsverfahren für das Luftfahrzeug und Liste der zugelassenen Desinfektionsmittel;
- Verfahren zur Wiederezulassung des Luftfahrzeugs für den Dienst nach dem Transport von Patienten mit ansteckenden Krankheiten;
- Liste der wichtigsten Medikamente (Wirkstoffe), die im Falle notwendiger Prophylaxe nach einem Transport einzunehmen sind, unter Angabe der eventuellen Inkompatibilität mit der Flugfähigkeit der Piloten, entsprechend Bestimmungen eines AMSAMC oder AME im Sinne der JAR-FCL 3.040 (b).